

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 25. November 2020

1102.

Tiefbauamt, Butzenstrasse, neuer Fussgängerübergang von Greencity bis Wollishofen, Objektkredit; Projektfestsetzung

IDG-Status: öffentlich

1. Ausgangslage

Die Butzenstrasse ist überkommunal klassiert und verbindet die Manegg und Wollishofen über die Autobahn A3 hinweg. Der vorliegende Abschnitt der Butzenstrasse grenzt auf der Seite der neuen Überbauung «Greencity» an eine Waldparzelle an. Auf der anderen Strassenseite steigt eine Böschung an, oberhalb derer parallel zur Butzenstrasse und entsprechend regionaler bzw. kommunaler Richtplaneinträge ein Fuss- und Radweg verläuft. Von diesem Fuss- und Radweg führt die Fussgängerüberführung Hesenooweg über die Autobahn A3 nach Wollishofen.

Im kommunalen Richtplan ist von der Manegg nach Wollishofen eine Fusswegverbindung eingetragen, die im Bereich «Greencity» auch Bestandteil des ergänzten Privaten Gestaltungsplans Manegg ist (Vorschriften zum Privaten Gestaltungsplan Manegg [AS 701.350] und Ergänzender Privater Gestaltungsplan «Greencity.Zürich» für die Teilgebiete A, B und C [AS 701.351]). In diesem wurde die generelle Lage der Fuss- und Veloverbindungen vorgegeben. Mit dem privaten Bauvorhaben «Greencity» wurde entsprechend des kommunalen Richtplaneintrags bereits ein unversiegelter, öffentlicher Fussweg erstellt, der durch die Waldparzelle bis zur Butzenstrasse, schräg vis-à-vis der Fussgängerüberführung Hesenooweg, führt. Wo der öffentliche Fussweg endet, soll nun ein Fussgängerübergang erstellt werden, der die Butzenstrasse kreuzt und den öffentlichen Fussweg mit dem oberhalb der Böschung liegenden Fuss- und Radweg und schliesslich mit der Fussgängerüberführung Hesenooweg nach Wollishofen verbindet.

2. Projekt

2.1 Neuer Fussgängerübergang und Strassenbau

Der neue Fussgängerübergang besteht aus verschiedenen Elementen: Vom Wald her beginnt er mit einigen Treppenstufen und einem Geländer bis zur Butzenstrasse. Ab dort kann die Butzenstrasse via einen Fussgängerstreifen mit einer 1,5 m breiten, dem heutigen Standard entsprechenden Mittelinsel überquert werden (vgl. Norm des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute [VSS], VSS-40 241 «Querungen für den Fussgänger- und leichten Zweiradverkehr; Fussgängerstreifen»). Weiter geht es über eine 2 m breite Treppe und ein Zwischenpodest, die parallel zur Butzenstrasse verlaufen. Die Treppe führt die Böschung hinauf bis zum Fuss- und Radweg und der Fussgängerüberführung Hesenooweg.

Auf der Ebene der Butzenstrasse wird entlang der Fahrspur nach Wollishofen eine neue Stützmauer erstellt. Eine weitere neue Stützmauer wird auf der Ebene des Fuss- und Radwegs angebracht. Die beiden Stützmauern umschliessen die Böschung und die neue Treppe je auf einer Seite. Sie stellen sicher, dass die Böschung nicht zur Butzenstrasse oder zum Fuss- und Radweg hin abrutscht.

Damit genug Platz für die neue Mittelinsel besteht, muss die Fahrspur des motorisierten Individualverkehrs nach Wollishofen um etwa 2 m in Richtung der Böschung verschwenkt werden. Zudem muss diese Fahrspur bei der Mittelinsel von 3 m auf 3,50 m verbreitert werden, damit genug Platz für ausschwenkende Lastwagen und Busse besteht (vgl. Norm des VSS, SN

640 271a «Kontrolle der Befahrbarkeit»). Die Fahrspur in Richtung Manegg muss von 3 m auf 3,25 m aufgeweitet werden. Das kantonale Amt für Verkehr verlangte in der Begehrensäusserung gemäss § 45 Abs. 1 Strassengesetz (StrG, LS 722.1) vor dem Hintergrund der Leistungsfähigkeit der Butzenstrasse i. S. v. Art. 104 Abs. 2^{bis} Kantonsverfassung (LS 131.211), dass für diese Fahrspur das Regelmass von 3,25 m einzuhalten sei. Wegen der neuen Mittelinsel und der Verschwenkung der Fahrspur muss auch der oberhalb der Böschung liegende Fuss- und Radweg um bis zu 1,5 m verschoben werden. Zudem wird er auf der Länge des neuen Fussgängerübergangs (rund 50 m) auf 3 m verbreitert, um den Verlauf zu vereinheitlichen und die Sicherheit für die Verkehrsteilnehmenden zu erhöhen (vgl. VSS-40 201 «Geometrisches Normalprofil; Grundabmessungen und Lichtraumprofil der Verkehrsteilnehmer»).

2.2 Bäume und Böschung

Für den neuen Fussgängerübergang und die Verschwenkung der Fahrbahn nach Wollishofen muss die Böschung zwischen der Butzenstrasse und dem höher liegenden Fuss- und Radweg eingeschnitten werden. Zudem müssen sechs Bäume gerodet werden. Neue Bäume können nicht gepflanzt werden, weil dafür aufgrund der neuen Stützmauern zu wenig Platz vorhanden ist. Die Baumbilanz beträgt minus sechs.

Die Böschung kann aufgrund der Treppe und der Stützmauern nur teilweise wieder erstellt werden. Die sichtbaren Teile der Stützmauern werden, dort wo es die Platzverhältnisse erlauben, bepflanzt.

Um möglichst wenig Bäume und Pflanzen zu roden, wurden für den Fussgängerübergang unter Berücksichtigung der übergeordneten Vorgaben (vgl. Kapitel 1) verschiedene Alternativen geprüft:

- Wegen des parallel zur Butzenstrasse verlaufenden Rad- und Gehwegs und der direkt daran anschliessenden Landwirtschaftsfläche ist es nicht möglich, die Böschung gleich gross und mit gleicher Neigung zu belassen und nur zu verschieben. Eine steilere Böschung ist aus erdstatischen Gründen nicht möglich.
- Die private Waldparzelle auf der gegenüberliegenden Strassenseite ist sehr steil. Dort hätten weitaus mehr Bäume gerodet werden müssen, was unverhältnismässig erschien.
- Die Lage und Anschlusspunkte des neuen Fussgängerübergangs werden nebst den generellen Vorgaben im ergänzten Privaten Gestaltungsplan Manegg auch durch die notwendigen Sichtweiten der Verkehrsteilnehmenden definiert.

2.3 Werkleitungen

Die bestehende Sickerleitung in der Butzenstrasse muss aufgrund des neuen Fussgängerübergangs und der dadurch bedingten Verschwenkung der Fahrbahn an den neuen Strassenrand verlegt werden. Hangabwärts fliessendes Meteorwasser im Bereich der neuen Stützmauer wird mittels einer neuen Drainageleitung abgeleitet.

Die öffentliche Beleuchtung des Elektrizitätswerks (ewz) muss aufgrund der neuen Strassen- und Wegeometrie versetzt werden. Verschiedene Telekom-Leitungen werden verschoben und ein Schacht wird neu erstellt, beides erfolgt zulasten der privaten Telekom-Unternehmen.

2.4 Markierungen und Signalisationen

Die Dienstabteilung Verkehr (DAV) bringt Markierungen und Signalisationen an.

2.5 Landübertragung innerhalb Verwaltungsvermögen

Für die Verschwenkung des Fuss- und Radwegs werden rund 33 m² Land (Kat.-Nrn. WO6527 und WO6528) unentgeltlich vom Verwaltungsvermögen von Grün Stadt Zürich (GSZ) ins Verwaltungsvermögen des Tiefbauamts (TAZ) übertragen.

2.6 Installationsplatz, Provisorien und vorübergehende Landbeanspruchung

Während des Baus der Treppe und der Stützmauern muss der Fuss- und Radweg provisorisch in die Parzellen von GSZ gemäss Kapitel 2.5 verlegt werden. Die Parzelle Kat.-Nr. WO6527 wird gepachtet und während der Bauzeit teilweise als Installationsplatz benötigt. Der Pächter ist mit der vorübergehenden Landbeanspruchung und der dafür vorgesehenen Reduktion des Pachtzinses einverstanden. Die Reduktion des Pachtzinses ist in der vorliegenden Ausgabebewilligung enthalten.

Auf der Butzenstrasse ist in der Bauzeit eine provisorische Verkehrsführung mit provisorischen Lichtsignalanlagen nötig.

3. Bauausführung

Der Baubeginn ist für Frühling 2021 geplant. Die Arbeiten dauern voraussichtlich bis Herbst 2021. Die Rodungen müssen vor Beginn der Vegetationsperiode, spätestens im Februar 2021, ausgeführt werden. Kann dieses Zeitfenster nicht eingehalten werden, verschiebt sich der Baubeginn auf Winter 2021/22.

4. Mitwirkung der Bevölkerung, Auflage- und Einspracheverfahren

Das Projekt Fussgängerübergang Butzenstrasse, Verbindung Greencity bis Wollishofen, wurde vom 14. August bis 15. September 2020 öffentlich aufgelegt und das Einspracheverfahren eröffnet. Das Projekt wurde soweit darstellbar ausgesteckt bzw. markiert (§§ 16 und 17 StrG). Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

5. Projektfestsetzung

Das Strassenbauprojekt Fussgängerübergang Butzenstrasse, «Greencity» bis Wollishofen, ist gemäss den Bauprojektplänen, Situationen Mst. 1:100, Nr. 16041-01, und Normalprofile Mst. 1:50, Nrn. 16041-02 bis -04, alle datiert vom 20. August 2020, festzusetzen (§ 45 Abs. 2 StrG).

6. Begehrensäusserung kantonales Amt für Verkehr

Das vorliegende Strassenbauprojekt wurde dem zuständigen Amt für Verkehr der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich zur Begehrensäusserung i. S. v. § 45 Abs. 1 StrG gestellt. Das kantonale Amt für Verkehr hat am 25. Februar 2020 Begehren geäussert, die berücksichtigt werden konnten.

7. Kosten

7.1 Objektkredit

Der auf der Lohn- und Preisbasis vom 1. April 2020 errechnete Objektkredit für den neuen Fussgängerübergang über die Butzenstrasse von «Greencity» bis Wollishofen und die dadurch bedingte Verschwenkung und Verbreiterung der Butzenstrasse und des Fuss- und Radwegs, die damit zusammenhängenden Werkleitungsarbeiten, Provisorien, Rodungen, Bepflanzungen, Markierungen, Signalisationen sowie die vorübergehende Landbeanspruchung beläuft sich auf Fr. 1 260 000.–. Mit Verfügung Nr. 150 vom 9. Juli 2019 bewilligte der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements einen Projektierungskredit von Fr. 120 000.– (Art. 48 Abs. 1 i. V. m. Art. 40 lit. a Geschäftsordnung des Stadtrats [GeschO STR,

AS 172.100]. Die angefallenen Projektierungskosten sind im vorliegenden Objektkredit enthalten, der sich wie folgt zusammensetzt:

	TAZ IF 270 Fr.	ewz öB Fr.	DAV Fr.	Gesamtkosten Fr.
Strassenbau, inkl. provisorische Verlegung Fuss- und Radweg	945 500			945 500
Reduktion Pachtzins für vorübergehende Landbeanspruchung	300			300
Div. Anlagen ewz		69 300		69 300
Div. Anlagen DAV			14 000	14 000
Zwischensumme	945 800	69 300	14 000	1 029 100
MWST 7,7 %	72 827	2 710	1 078	76 615
Verwaltungskosten kommunal 10,5 %	106 956			106 956
Zwischensumme	1 125 583	72 010	15 078	1 212 671
Reserven (einschl. MWST und Verwaltungskosten)	38 417	6 990	1 922	47 329
Total	1 164 000	79 000*	17 000	1 260 000

*Die Gesamtleistungen des Elektrizitätswerks (Fr. 79 000.–) bestehen aus Eigenleistungen von Fr. 34 127.– (nicht der Mehrwertsteuer unterstehend) und Fremdleistungen von Fr. 44 873.– (einschliesslich Mehrwertsteuer).

7.2 Folgekosten

	Fr. (gerundet)
Kapitalfolgekosten:	
1,625 % von Fr. 1 260 000.– (gemäss STRB Nr. 318/2020)	21 000
Abschreibungen	
TAZ Neu-/Ausbauten (2,5 % von Fr. 1 164 000.–, 40 Jahre)	30 000
ewz öB (2,75 % von Fr. 79 000.–, 36 Jahre)	2 200
DAV (5 % von Fr. 17 000.–, 20 Jahre)	900
Betriebliche Folgekosten: 1,5 % von Fr. 1 260 000.–	19 000
Total	73 100

7.3 Anmerkung zu den Kosten

Da die Kosten für die Bepflanzung der Böschung und der Stützmauern sowie die entsprechenden Gärtnerarbeiten den Betrag von Fr. 50 000.– nicht übersteigen, werden diese nach gängiger Praxis in die Kosten des Strassenbaus integriert und nicht separat ausgewiesen.

8. Zuständigkeit und Budgetnachweis

Für die Bewilligung eines Objektkredits von mehr als einer Million bis zwei Millionen Franken ist der Stadtrat zuständig (§ 104 Abs. 1 Gemeindegesetz [LS 131.1] i. V. m. Art. 39 lit. b GeschO STR).

Die Ausgaben wurden mit dem Budget 2021 ordentlich beantragt und sind im Finanz- und Aufgabenplan 2021–2024 vorgemerkt.

Auf Antrag des Vorstehers des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements beschliesst der Stadtrat:

1. Für den neuen Fussgängerübergang über die Butzenstrasse von «Greencity» bis Wollishofen und die dadurch bedingten Strassenbau- und Werkleitungsarbeiten, Provisorien, Roudungen, Bepflanzungen, Markierungen, Signalisationen sowie die vorübergehende Landbeanspruchung wird ein Objektkredit von Fr.1 260 000.– bewilligt (Preisbasis 1. April 2020).
2. Die Ausgaben sind wie folgt zu verbuchen:

	Total Fr.
Tiefbauamt, Bau-Nr. 16041 Konto-Nr. (3515) 510101, Bau von Fussgängeranlagen: Sammelkonto - 5010 00 000, Strassen/Verkehrswege Auftrags-Nr. 3515B-16041.ARAG.T.10	1 164 000
Elektrizitätswerk Konto-Nr.(4530) 502930, Verteilanlagen - 5010 00 000 Strassen/Verkehrswege - Öffentliche Beleuchtung (Produktegruppe 4)	79 000
Dienstabteilung Verkehr Konto-Nr. (2555) 501210, Bau von Verkehrseinrichtungen: Sammelkonto - 5010 00 000, Strassen/Verkehrswege - PSP-Nr. 2555B-16041	17 000
Total	1 260 000

3. Das Strassenbauprojekt Fussgängerübergang Butzenstrasse, «Greencity» bis Wollishofen, wird gemäss den Bauprojektplänen, Situationen Mst. 1:100, Nr. 16041-01, und Normalprofile Mst. 1:50, Nrn. 16041-02 bis -04, alle datiert vom 20. August 2020, festgesetzt.
4. Das Tiefbauamt wird mit der Bauausführung beauftragt.
5. Mitteilung an die Vorstehenden des Sicherheits-, des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements sowie des Departements der Industriellen Betriebe, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Dienstabteilung Verkehr, das Tiefbauamt und das Elektrizitätswerk.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti